

**GEMEINDEORDNUNG  
VON HORW  
VOM 25. NOVEMBER 2007**

---



**AUSGABE  
10. JUNI 2018**

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Namen, Wappen	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Entscheidungsträger	4
<b>II. VOLKSRECHTE</b>	<b>4</b>
<b>1. Stimmrecht</b>	<b>4</b>
Art. 4 Stimmrecht und Wahlen	4
Art. 5 Wahl- und Abstimmungsverfahren	5
Art. 6 Anordnung der Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 7 Wahlen	5
<b>2. Referendum</b>	<b>5</b>
Art. 8 Obligatorisches Referendum	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	6
Art. 10 Zustandekommen des fakultativen Referendums	6
<b>3. Initiative</b>	<b>6</b>
Art. 11 Grundsatz	6
Art. 12 Erwerbung und Stellungnahme des Einwohnerrates	6
Art. 13 Annahme durch den Einwohnerrat	7
Art. 14 Ablehnung durch den Einwohnerrat	7
Art. 15 Behandlungsfristen	7
<b>4. Petitionsrecht</b>	<b>7</b>
Art. 16 Petition	7
<b>III. EINWOHNERRAT</b>	<b>8</b>
<b>1. Organisation</b>	<b>8</b>
Art. 17 Stellung und Mitgliederzahl	8
Art. 18 Unvereinbarkeit	8
Art. 19 Einberufung und Vereidigung	8
Art. 20 Geschäftsordnung	8
Art. 21 Büro	8
Art. 22 Fraktionen	8
Art. 23 Parlamentarische Kommissionen	8
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates	9
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
<b>2. Aufgaben</b>	<b>9</b>
Art. 26 Wahlen	9
Art. 27	9
Art. 28 Planung und Aufträge	9
Art. 29 Rechtsetzung	10
Art. 30 Sachgeschäfte	10
Art. 30a Kontrolle und Steuerung	10
Art. 31 Oberaufsicht	10
<b>IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION</b>	<b>11</b>
Art. 32 Bürgerrechtsdelegation	11
<b>V. GEMEINDERAT</b>	<b>11</b>

---

---

<b>1. Organisation</b>	<b>11</b>
Art. 33 Stellung und Mitgliederzahl	11
Art. 34 Konstituierung und Aufgabenzuweisung	11
Art. 35 Unvereinbarkeit	11
Art. 36 Beschlussfassung	11
Art. 37 Geschäftsordnung	12
<b>2. Aufgaben</b>	<b>12</b>
Art. 38 Aufgaben	12
Art. 39	12
Art. 40	12
Art. 41 Befugnisse	12
Art. 42 Kommissionen	12
Art. 43 Rechtsetzung	13
Art. 44 Verwaltungsorganisation	13
Art. 45 Kompetenzdelegation	13
<b>VI. BILDUNGSKOMMISSION*</b>	<b>13</b>
Art. 46 Organisation	13
Art. 47 Unvereinbarkeit	13
Art. 48 Aufgaben	13
Art. 49 Reglement der Bildungskommission*	14
<b>VII. FINANZHAUSHALT</b>	<b>14</b>
<b>1. Voranschlag und Rechnung</b>	<b>14</b>
Art. 50 Grundsätze	14
Art. 51	14
Art. 52	14
Art. 53	14
Art. 54	14
Art. 55	14
Art. 56	14
Art. 57	14
Art. 58	14
Art. 59	14
Art. 60	14
Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte	14
Art. 62 Rechnungsablage	15
Art. 63	15
Art. 64	15
Art. 65	15
Art. 66	15
<b>2. Finanzkompetenzen</b>	<b>15</b>
Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum	15
Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum	16
Art. 69 Einwohnerrat	16
Art. 70 Gemeinderat	17
<b>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
Art. 71 Bisherige Erlasse	17
Art. 72 Aufhebung und In-Kraft-Treten	17
Art. 73 Übergangsbestimmung zur Revision	17

---

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern<sup>1</sup>
- gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>
- gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden<sup>3</sup>
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 1**

#### **Namen, Wappen**

1 Die Gemeinde Horw ist eine eigenständige Gemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

2 Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen roten, rechts aufsteigenden Barsch (aus der Sicht des Wappenträgers).

### **Art. 2**

#### **Aufgaben**

1 In den Aufgabenbereich der Gemeinde Horw fallen alle öffentlichen Angelegenheiten, die nach Verfassung und Gesetzen nicht zum Aufgabenbereich eines anderen Gemeinwesens gehören. Die Gemeinde erbringt ihre Leistungen im Dienste und zum Wohle der ganzen Bevölkerung.

2 Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung selbständig und in eigener Verantwortung. Soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, arbeitet sie mit anderen Gemeinwesen und mit privaten Leistungserbringern zusammen.

### **Art. 3**

#### **Entscheidungsträger**

Entscheidungsträger sind

- a) Stimmberechtigte.
- b) Einwohnerrat.
- c) Bürgerrechtsdelegation.
- d) Gemeinderat.
- e) Bildungskommission\*

## **II. VOLKSRECHTE**

---

### **1. Stimmrecht**

#### **Art. 4**

#### **Stimmrecht und Wahlen**

1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht Stimmfähigen, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben.

<sup>1</sup> SRL Nr. 1

<sup>2</sup> SRL Nr. 150

<sup>3</sup> SRL Nr. 160

\* Änderung von Schulpflege in Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volksschulbildung SRL Nr. 400a vom 14. März 2016, in Kraft ab 1. August 2016

---

2 Das Stimmrecht umfasst das Recht, über Sachvorlagen abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

#### Art. 5

##### Wahl- und Abstimmungsverfahren

1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.

2 Der Einwohnerrat wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die übrigen Wahlen ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.

3 Die Gemeinde bildet einen einzigen Urnenkreis.

#### Art. 6

##### Anordnung der Wahlen und Abstimmungen

1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt und trifft die nötigen Vorbereitungen.

2 Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind allen Stimmberechtigten fristgerecht zuzustellen.

#### Art. 7

##### Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates.
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.
- c) die Mitglieder der Bildungskommission\* und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- d) <sup>1</sup>

## 2. Referendum

#### Art. 8

##### Obligatorisches Referendum

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.
- b) der Beitritt zu oder der Austritt aus einem Gemeindeverband.
- c) der Erlass oder die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 lit. f.
- d) die Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von über 5'000 m<sup>2</sup> betroffen ist.
- e) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 67.
- f) Initiativen gemäss Art. 14.
- g) der Erlass von Bebauungsplänen für Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6'000 m<sup>2</sup> und für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche über 10'000 m<sup>2</sup>.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.

<sup>1</sup> Gemäss § 38 Abs. 1 des Justizgesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 260), in Kraft seit 10. Mai 2010, wählt neu der Kantonsrat die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

---

Art. 9  
Fakultatives Referendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:<sup>1</sup>

- a) Rechtsetzende Beschlüsse im Sinn von Art. 29, unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse.
- b) Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- c) Genehmigung von Konzessionsverträgen.
- d) Vorbereitungen, welche eine Fusion mit einer oder mehreren anderen Gemeinden bezwecken.
- e) Beitritt zu Organisationen und Körperschaften, welche die Fusion von Gemeinden bezwecken oder unterstützen.
- f) Änderung des Zonenplans, sofern Flächen bis 2'000 m<sup>2</sup> davon betroffen sind.
- g) Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von weniger als 5'000 m<sup>2</sup> betroffen ist.
- h) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art 68.
- i) Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.

Art. 10  
Zustandekommen des fakultativen Referendums

1 Das Referendum kommt zustande, wenn

- a) 2/5, mindestens aber 10, der bei der Beschlussfassung anwesenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte nach der Schlussabstimmung, aber vor Schluss der Sitzung, schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen.
- b) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Einwohnerratsbeschlusses mindestens 500 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

2 Der Gemeinderat erwahrt das Zustandekommen des Referendums.

3 Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit Erwahrung des Zustandekommens, spätestens aber am darauffolgenden Abstimmungstermin, durchzuführen.

### 3. Initiative

Art. 11  
Grundsatz

1 Mit der Initiative können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss den Art. 8 und 9 unterliegt.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelangt das kantonale Recht über die Gemeindeinitiative zur Anwendung.

Art. 12  
Erwahrung und Stellungnahme des Einwohnerrates

1 Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative innert Monatsfrist seit Einreichung.

2 Der Einwohnerrat nimmt innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:

---

<sup>1</sup> Gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 735), in Kraft seit 1. Januar 2014, unterliegen Bebauungspläne neu ebenfalls wenigstens dem fakultativen Referendum.

- 
- a) Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
  - b) Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

#### Art. 13

##### Annahme durch den Einwohnerrat

1 Nimmt der Einwohnerrat eine formulierte Initiative an, unterliegt sie wie ein eigener Beschluss dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Der Einwohnerrat kann die Initiative redaktionell bereinigen wie eine eigene Vorlage, inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.

2 Nimmt der Einwohnerrat eine nicht-formulierte Initiative an, hat er innert Jahresfrist einen Beschluss zu erlassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht und dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt.

#### Art. 14

##### Ablehnung durch den Einwohnerrat

1 Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet.

2 Er kann gleichzeitig beschliessen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält. Der Gegenvorschlag ist innert Jahresfrist zu verabschieden. Initiative und Gegenvorschlag sind in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

3 Wird eine vom Einwohnerrat abgelehnte nicht-formulierte Initiative von den Stimmberechtigten angenommen, hat er innert Jahresfrist einen referendumspflichtigen Beschluss im Sinn des Initiativbegehrens zu erlassen.

#### Art. 15

##### Behandlungsfristen

1 Eine Initiative muss innert 2 Jahren seit der Erwerbung der Volksabstimmung unterbreitet werden.

2 Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat den Bericht und Antrag zu den Beschlüssen nach Art. 12 bis 14 spätestens 4 Monate vor Ablauf der Behandlungsfrist zuzustellen. Kann der Gemeinderat diese Frist nicht einhalten, hat er dem Einwohnerrat vor Ablauf dieser Frist einen Zwischenbericht vorzulegen.

3 Lassen sich die Fristen nicht einhalten, kann sie der Einwohnerrat um maximal sechs Monate verlängern.

## 4. Petitionsrecht

#### Art. 16

##### Petition

1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat, beim Gemeinderat oder bei der Bildungskommission\* Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.

---

### III. EINWOHNERRAT

---

#### 1. Organisation

##### Art. 17

##### Stellung und Mitgliederzahl

Der Einwohnerrat ist das Parlament und die gesetzgebende Behörde der Gemeinde und vertritt die Stimmberechtigten. Er besteht aus 30 Mitgliedern.

##### Art. 18

##### Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Bildungskommission\* sowie die vom Gemeinderat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht dem Einwohnerrat angehören.

##### Art. 19

##### Einberufung und Vereidigung

1 Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat durch den Gemeinderat einberufen. Das älteste Ratsmitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und vereidigt ihn oder sie.

2 Nach Übernahme des Vorsitzes vereidigt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Mitglieder des Einwohnerrates. An Stelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.

##### Art. 20

##### Geschäftsordnung

Der Einwohnerrat regelt die Organisation des Rates und seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

##### Art. 21

##### Büro

1 Das Ratsbüro bilden

- a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin,
- b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin,
- c) der Sekretär oder die Sekretärin,
- d) zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.

2 Die Mitglieder des Ratsbüros und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen von Abs. 1 lit. c und d werden vom Einwohnerrat aus seiner Mitte für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

3 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

##### Art. 22

##### Fraktionen

1 Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern.

2 Fraktions- und parteilose Ratsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

3 Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die zu Beginn der Legislaturperiode gebildeten Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

##### Art. 23

##### Parlamentarische Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:



- 
- a) Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die das Budget und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Aufgaben- und Finanzplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.<sup>1</sup>
  - b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.
  - c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.

3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

#### Art. 24

##### Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates

1 Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

3 Die Ratsbeschlüsse sind innert 5 Tagen nach der Beschlussfassung, Beschlüsse mit aufgeschobener Rechtswirkung nach Erlangung der Rechtswirkung an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

#### Art. 25

##### Öffentlichkeit der Verhandlungen

1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

2 Der Rat kann zur Wahrung wichtiger Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen und die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschliessen. In einem solchen Fall besteht für alle an der Verhandlung Teilnehmenden eine Schweigepflicht.

## 2. Aufgaben

#### Art. 26

##### Wahlen

Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Bürgerrechtsdelegation.
- b) die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- c) auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in das Leitungsgremium der Pensionskasse, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

#### Art. 27<sup>2</sup>

#### Art. 28

##### Planung und Aufträge

1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.

<sup>1</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

---

2<sup>1</sup>

3 Er nimmt bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:<sup>2</sup>

- a) Gemeindestrategie
- b) Legislaturprogramm
- c) Aufgaben- und Finanzplan
- d) Beteiligungsstrategie
- e) Planungsberichte

Art. 29  
Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

Art. 30  
Sachgeschäfte

Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:

- a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.
- b) Erlass des Reglementes der Bildungskommission\*.
- c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.
- d) <sup>3</sup>
- e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.
- g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. g.<sup>4</sup>

Art. 30a<sup>5</sup>  
Kontrolle und Steuerung

Der Einwohnerrat hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- c) Kenntnisnahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 31  
Oberaufsicht

1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission\*. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch

- a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3.
- b) <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>2</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>4</sup> Gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 735), in Kraft seit 1. Januar 2014, unterliegen Bebauungspläne neu wenigstens dem fakultativen Referendum.

<sup>5</sup> Eingefügt durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

- 
- c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.
  - d) parlamentarische Vorstösse.
  - e) ständige parlamentarische Kommissionen.
  - f) Stellungnahme zu Planungsberichten.
  - g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.

2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.

## **IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION**

---

### Art. 32

#### Bürgerrechtsdelegation

1 Der Einwohnerrat wählt aus seinen Reihen eine Bürgerrechtsdelegation. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Bei der Bestellung der Bürgerrechtsdelegation ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

2 Die Bürgerrechtsdelegation prüft auf Antrag des Gemeinderates die Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern. Sie beschliesst unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts endgültig über die Gesuche.

3 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegation teil.

4 Die Beschlüsse der Delegation sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen und an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

## **V. GEMEINDERAT**

---

### **1. Organisation**

#### Art. 33

##### Stellung und Mitgliederzahl

Der Gemeinderat ist die führende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus 5 Mitgliedern mit einem Pensum von je mindestens 50 Prozent.

#### Art. 34

##### Konstituierung und Aufgabenzuweisung

1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und bestimmt die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für jedes seiner Mitglieder.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.

3 Die weitere Aufgabenzuteilung trifft der Gemeinderat selbst.

#### Art. 35

##### Unvereinbarkeit

Mitglieder der Bildungskommission\* und vom Gemeinderat angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

#### Art. 36

##### Beschlussfassung

1 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

---

2 Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds.

3 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

4 Sind nur drei Mitglieder anwesend, können die Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

#### Art. 37 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

### **2. Aufgaben**

#### Art. 38 Aufgaben

1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.

2 Er führt die Verwaltung mit betrieblichen Leistungsaufträgen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.<sup>1</sup>

3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.

4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.

#### Art. 39<sup>2</sup>

#### Art. 40<sup>3</sup>

#### Art. 41 Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung.
- c) Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70.
- d) <sup>4</sup>
- e) Ergreifung eines Gemeindereferendums.

#### Art. 42 Kommissionen

1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer fest.

2 Bei der Kommissionsbestellung sind mehrheitlich die im Einwohnerrat vertretenen Parteien, die über Fraktionsstärke verfügen, zu berücksichtigen. Diese Parteien haben Anspruch auf mindestens eine Vertretung in jeder Kommission.

<sup>1</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

---

Art. 43  
Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Ordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumspflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

Art. 44  
Verwaltungsorganisation

1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.

2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.

3 <sup>1</sup>

Art. 45  
Kompetenzdelegation

1 Der Gemeinderat kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich und die dazu notwendigen Kompetenzen an eine Verwaltungseinheit übertragen. Die Rechtsmittelmöglichkeit ist zu gewährleisten.

2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen dieser Gemeindeordnung oder des übergeordneten Rechts, die eine Delegation nicht zulassen.

---

## **VI. BILDUNGSKOMMISSION\***

Art. 46  
Organisation

1 Die Bildungskommission\* ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.

2 Der Bildungskommission\* gehören 7 Mitglieder an. Das für dieses Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission\*.

Art. 47  
Unvereinbarkeit

Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates sowie die von der Bildungskommission\* angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können der Bildungskommission\* nicht angehören. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

Art. 48  
Aufgaben

1 Der Gemeinderat erteilt der Bildungskommission\* einen Leistungsauftrag im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

2 Die Bildungskommission\* stellt die Schulleitung, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste an.

3 Die Bildungskommission\* erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind. Der Gemeinderat genehmigt die Geschäftsordnung und bringt sie dem Einwohnerrat zur Kenntnis.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

---

Art. 49  
Reglement der Bildungskommission\*

Der Einwohnerrat erlässt ein Reglement der Bildungskommission\*, in dem insbesondere die Besoldung der Bildungskommissionsmitglieder\* und die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.

---

## VII. FINANZHAUSHALT

---

### 1. Voranschlag und Rechnung

Art. 50  
Grundsätze

1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. <sup>1</sup>

2<sup>2</sup>

Art. 51<sup>3</sup>

Art. 52<sup>4</sup>

Art. 53<sup>5</sup>

Art. 54<sup>6</sup>

Art. 55<sup>7</sup>

Art. 56<sup>8</sup>

Art. 57<sup>9</sup>

Art. 58<sup>10</sup>

Art. 59<sup>11</sup>

Art. 60<sup>12</sup>

Art. 61

Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte

1 Die Summe der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuererträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen. Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Budget des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres,

<sup>1</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>8</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>10</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

---

der Sondersteuern auf Kapitalzahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen.<sup>1</sup>

2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Betreffnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

Art. 62  
Rechnungsablage

1 Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2 Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai den Jahresbericht vor.<sup>2</sup>

3 Wesentliche Abweichungen zwischen Budgetkredit, ergänztem Budget und Jahresrechnung sind schriftlich zu begründen.<sup>3</sup>

Art. 63<sup>4</sup>

Art. 64<sup>5</sup>

Art. 65<sup>6</sup>

Art. 66<sup>7</sup>

## 2. Finanzkompetenzen

Art. 67  
Obligatorisches Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) das Budget mit dem Steuerfuss, wenn der Steuerfuss geändert wird.<sup>8</sup>
- b) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 lit. e dieser Gemeindeordnung.
- c) die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, welche im Einzelfall 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen.<sup>9</sup>
- d) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- e) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- f) die Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.

<sup>1</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>2</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>3</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>8</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>9</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

---

Art. 68  
Fakultatives Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen

- a) das Budget mit dem Steuerfuss, wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.<sup>1</sup>
- b) die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, deren Wert im Einzelfall 1 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.<sup>2</sup>
- c) <sup>3</sup>
- d) die Beschlüsse über Zusatzkredite zu Sonderkrediten.<sup>4</sup>
- e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.
- f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- i) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- j) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften sowie deren Verkauf oder Auflösung, sofern der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.<sup>5</sup>

Art. 69  
Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Finanzgeschäfte:<sup>6</sup>

- a) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung.<sup>7</sup>
- b) Beschluss über die Nachtragskredite.<sup>8</sup>
- c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 1 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- e) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- f) <sup>9</sup>
- g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.<sup>10</sup>
- i) <sup>11</sup>
- j) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.<sup>12</sup>

<sup>1</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>2</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>4</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>5</sup> Eingefügt durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>6</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>7</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>8</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>10</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>12</sup> Eingefügt durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018



---

Art. 70<sup>1</sup>  
Gemeinderat

1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG.
- b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

2 Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere entscheidet der Gemeinderat über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 1 % des Gemeindesteuerertrages.
- b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- d) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- e) Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.
- f) Zusatzkredite für freibestimmbareren nicht vorhersehbareren Aufwand und freibestimmbareren nicht vorhersehbareren Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- g) Freibestimmbareren Ausgaben innerhalb des Globalbudgets bis zu einem Betrag von 1 % des Gemeindesteuerertrages.
- h) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften sowie deren Verkauf oder Auflösung, sofern der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- i) Gebundene Ausgaben.

## **VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 71  
Bisherige Erlasse

Bisherige Erlasse des Einwohnerrates oder des Gemeinderates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.

Art. 72  
Aufhebung und In-Kraft-Treten

1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, ausgenommen Art. 33, der auf den 1. September 2008 in Kraft tritt sowie Art. 46 Abs. 2, der auf 1. August 2008 in Kraft tritt.

2 Die Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003 wird mit In-Kraft-Treten dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

Art. 73<sup>2</sup>  
Übergangsbestimmung zur Revision

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

<sup>1</sup> Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>2</sup> Eingefügt durch Änderung vom 10. Juni 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

---

Horw, 20. September 2007

Brigitte Germann-Arnold  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw am 25. November 2007

Teilrevision beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw am 10. Juni 2018

---

**T a b e l l e****Änderungen der Gemeindeordnung vom 25. November 2007**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	22.07.2015	Fussnote zu Art. 9 und Art. 30 Abs. 1 lit. g	neu
2	01.08.2016	Art. 3, 7, 16, 18, 30, 31, 35, VI Zwischentitel, Art. 46, 47, 48, 49	geändert
3	10.06.2018	Art. 30a, Art. 68 lit. j, Art. 69 lit. j, Art. 73 Ingress, Art. 23 Abs. 1 lit. a, Art. 28 Abs. 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 50 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1, Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 67 lit. a und c, Art. 68 lit. a, b und d, Art. 69 lit. a, b und h, Art. 70 Art. 7 lit. d, Art. 27, Art. 28 Abs. 2, Art. 30 lit. d, Art. 31 Abs. 1 lit. b, Art. 39, Art. 40, Art. 41 lit. d, Art. 44 Abs. 3, Art. 50 Abs. 2, Art. 51 – 60, Art. 63 – 66, Art. 68 lit. c, Art. 69 lit. f und i	neu geändert  aufgehoben